

# UMZUGSKOSTENPAUSCHALE

|                     |                                                       |
|---------------------|-------------------------------------------------------|
| <b>Verwaltungs-</b> |                                                       |
| <b>anweisung:</b>   | BMF, Schreiben vom 28.9.2018 IV C 5 - S 2353/16/10005 |
| <b>Fundstelle:</b>  | juris                                                 |
| <b>Gesetz:</b>      | § 19 EStG, § 9 Abs. 1 EStG                            |

Ist ein Umzug beruflich veranlasst, d. h. die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen ist das auslösende Moment für den Umzug des Steuerpflichtigen, dann können die Umzugskosten zu Werbungskosten bei § 19 EStG führen.

**Beruflich veranlass-  
ter Umzug**

Ein Wohnungswechsel ist bei einem Arbeitnehmer z. B. beruflich veranlasst, wenn<sup>1</sup>

- sich die tägliche Fahrzeit zum Arbeitsort um mindestens eine Stunde verringert (Hin- und Rückfahrt),
- der Umzug aus dem überwiegenden Interesse des Arbeitgebers erfolgt,
- der Umzug mit der ersten beruflichen Tätigkeit erfolgt,
- in eigener Hausstand zur Beendigung einer doppelten Haushaltsführung an den Beschäftigungsort verlegt wird.

Anstelle der tatsächlich nachgewiesenen Kosten kann auch eine Umzugskostenpauschale angesetzt werden. Mit dieser sind dann alle sonstigen Umzugskosten abgegolten. Die Pauschalen wurden neu festgesetzt und betragen künftig:

**Pauschbeträge für  
sonstige Auslagen**

|                                                 | <b>ab 1.3.2018</b> | <b>ab 1.4.2019</b> | <b>ab 1.3.2020</b> |
|-------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Höchstbetrag bei Nachhilfeunterricht für Kinder | 1.984 €            | 2.045 €            | 2.066 €            |
| Pauschbetrag für Verheiratete                   | 1.573 €            | 1.622 €            | 1.639 €            |
| Pauschbetrag für Ledige                         | 787 €              | 811 €              | 820 €              |
| Pauschbetrag für jede weitere Person            | 347 €              | 357 €              | 361 €              |

| <b>Praxishinweis</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bei einem privat veranlassten Umzug können zumindest die Dienstleistungskosten (z. B. Transport durch Möbelspedition) als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a Abs. 2 EStG berücksichtigt werden <sup>2</sup> . Hierzu sind die tatsächlichen Kosten nachzuweisen. Eine Pauschale gibt es bei § 35a EStG nicht. |

**Haushaltsnahe  
Dienstleistung bei  
privaten Umzügen**

<sup>1</sup> H 9.9 LStH „Berufliche Veranlassung“; „Erhebliche Fahrzeitverkürzung“.

<sup>2</sup> BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008, BStBl 2016 I S. 1213, Rz. 3.

**Impressum**

**[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)